

## Verwahrung für Sexualtäter nach gescheiterter Therapie

*Täter als gefährlich eingestuft*

*fri.* Das Bezirksgericht Zürich hat am Montag für einen 51-jährigen Sexualstraftäter, dessen Therapien gescheitert sind und dem ein hohes Gewaltpotenzial attestiert wird, die Verwahrung angeordnet. Das Amt für Justizvollzug hatte diesen Antrag in einer Nachverhandlung zu einem Schuldspruch von 2005 gestellt. Damals hatte das Gericht den vorbestraften Mann wegen versuchter Vergewaltigung und einfacher Körperverletzung zu neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe war für eine stationäre therapeutische Massnahme aufgeschoben worden. Weil mehrere Institutionen es ablehnten, den Amerikaner aufzunehmen, der nach dem ersten Irak-Krieg aus der Marine desertiert war und 1992 in der Schweiz geheiratet hatte, fand die Behandlung in der Strafanstalt Pöschwies statt – allerdings erfolglos, wie das Amt für Justizvollzug festhält.

Der Antrag stützte sich auf eine Einschätzung des kantonalen Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes. Ein Gutachter hatte für den Täter eine mittelschwere irreversible Demenz diagnostiziert. Diese hänge zum Teil mit seiner HIV-Infektion zusammen. Ausserdem leide der Amerikaner an einer expressiven und inzwischen auch rezeptiven Aphasie sowie an deutlichen Störungen des Gedächtnisses, der Orientierung, der Wahrnehmung, des Denkens und schliesslich auch der Lernfähigkeit. Im Verlauf der Behandlung habe sich zwar der körperliche Gesundheitszustand stabilisiert, heisst es im Bericht. Was hingegen die kognitiven Fähigkeiten angehe, sei es zu einer Verschlechterung gekommen. Daraus ergibt sich laut dem Gutachten, dass der Täter nicht mehr zu einer therapeutischen Massnahme fähig sei. Weil dem Mann zudem der Sinn einer Therapie nicht verständlich zu machen sei, fehle ihm auch der Wille dazu. Überdies habe das Rückfallrisiko nicht abgenommen, sondern sich sogar noch erhöht. Der Sexualstraftäter habe ein hohes Gewaltpotenzial. Vor rund einem Jahr hatte er in der Strafanstalt einen Mitinsassen grundlos angegriffen und gewürgt, was ihm eine Disziplinarstrafe von zwölf Tagen Arrest einbrachte.

Das Gericht folgte der Auffassung des Amtes für Justizvollzug und sprach für den Sexualstraftäter die Verwahrung aus. Dieser hatte vor Gericht mehrmals wiederholt, er wolle zurück nach New York und dort als Maurer arbeiten. Ähnliche Aussagen machte er offenbar bereits im Gefängnis. Die Verteidigerin beantragte denn auch in ihrem Plädoyer, «diesem vielleicht letzten Wunsch zu entsprechen» und in den USA nach einer geeigneten Unterbringung zu suchen. Die Richter sind für den Vollzug nicht zuständig; sie empfehlen jedoch in ihrem Urteil, diesen Vorschlag zu prüfen. Grundsätzlich ist auch bei einer Verwahrung eine Überstellung in die USA mit dem Willen des Verurteilten möglich, wie beim Amt für Justizvollzug auf Anfrage zu erfahren war. Dazu besteht ein Übereinkommen mit der Schweiz. Eine Voraussetzung ist in solchen Fällen, dass das andere Land bereit ist, eine Massnahme wie in der Schweiz durchzuführen.